

ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG ERDGAS

für Druckebenen größer 100 mbar

zwischen

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG
Stuttgarter Straße 80–82
78628 Rottweil
Reg.-Gericht Amtsgericht Stuttgart HRA 471 168

- Netzbetreiber -

und

.....
.....
.....

- Anschlussnutzer -

ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht als Anlage)

.....
.....

Anschrift des Netzanschlusses

.....

Gemarkung Flurstück

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Nutzung eines Netzanschlusses oder mehrerer Netzanschlüsse (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme von Erdgas im Sinne des § 3 Nr. 19a EnWG aus dem Netz des Netzbetreibers durch den Anschlussnutzer sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen
 - a. Netzanschluss
 - b. Netznutzung
 - c. Belieferung mit Erdgas
3. Der Netzanschluss ist in **Anlage 1** beschrieben.

§ 2 Voraussetzungen der Anschlussnutzung

Die Nutzung des Netzanschlusses setzt voraus:

- a. die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
- b. die jederzeitige vollständige Zuordnung der entnommenen Energiemengen zu einem Bilanzkreis,
- c. den Anschluss der Gasanlage an das Netz des Netzbetreibers aufgrund eines bestehenden Netzanschlussvertrages zwischen dem Anschlussnutzer und dem Netzbetreiber mit ausreichender vorgehaltener Leistung am Netzanschluss (Entnahmekapazität).

§ 3 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt ab dem **Unterzeichnerdatum** in Kraft.
2. Dieser Anschlussnutzungsvertrag ersetzt alle bisherigen Anschlussnutzungsvereinbarungen bezüglich des beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen,

- a. wenn er dem Anschlussnutzer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann,
 - b. wenn dem Netzbetreiber die Gewährung der Anschlussnutzung aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist,
 - c. wenn der Netzbetreiber sein Netz oder den Teil des Netzes, in dem der Netzanschluss liegt, an einen anderen Netzbetreiber abgibt.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnutzer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d.h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt, § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).

§ 4 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

1. Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Gas) bei Entnahme hinter Druckregelung in Mittel- oder Hochdruck (AGB Anschluss)“.
2. Die **Anlagen 1 und 2** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Rottweil,

X
Ort, Datum

ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG

gez. Dipl.-Ing. (FH) gez. i.V. Timo Merkt
Holger Hüneke Abteilungsleiter
Technischer Geschäftsführer Technisches Management

X
Unterschrift Anschlussnehmer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift der ENRW gültig.

Anlage

1. Beschreibung des Netzanschlusses
2. Allgemeinen Geschäftsbedingungen Gas (AGB Anschluss)